WAS GEHÖRT ZUM NACHLASSVERMÖGEN?

Darum geht es in diesem Kapitel:

- · Die drei Güterstände
- Eigengut und Errungenschaft
- Die güterrechtliche Auseinandersetzung

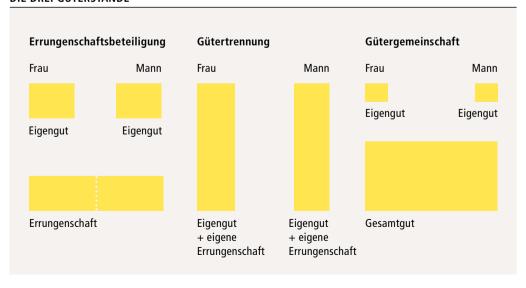
Bevor man sich damit beschäftigt, wie das Vermögen unter den Erben aufgeteilt wird, muss man wissen, was überhaupt in das so genannte Nachlassvermögen fällt. Guthaben in der zweiten Säule unterliegen nicht dem Erbrecht. Sie fallen daher nicht in das Nachlassvermögen des Verstorbenen, sondern werden nach eigenen Regeln unter den Begünstigten aufgeteilt. Welche Erben Anspruch auf diese Guthaben haben, ist in den Gesetzen über die berufliche Vorsorge geregelt. Auch Guthaben in der Säule 3a sowie Lebensversicherungen werden speziell behandelt: Die Vorsorgestiftung beziehungsweise Versicherungsgesellschaft zahlt das Geld direkt an die begünstigten Personen aus. Mehr zu den Ansprüchen aus Vorsorgeguthaben lesen Sie im Kapitel «Vorsorge».

WAS GEHÖRT ZUM NACHLASSVERMÖGEN?

Die drei Güterstände

Bei Ehepaaren wird zunächst unterschieden, was dem Ehemann und was der Ehefrau gehört – wie bei einer Scheidung. Diesen Vorgang nennt man güterrechtliche Auseinandersetzung. Entscheidend für die Aufteilung des ehelichen Vermögens ist der Güterstand, den die Eheleute gewählt haben. Das Schweizer Güterrecht kennt drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft.

DIE DREI GÜTERSTÄNDE



Errungenschaftsbeteiligung

Die meisten Ehepaare leben in einer Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand gilt automatisch, solange die Eheleute nichts anderes vereinbaren. Bei der Errungenschaftsbeteiligung setzt sich das eheliche Vermögen aus vier Teilen zusammen: aus dem Eigengut und der Errungenschaft der Frau sowie aus dem Eigengut und der Errungenschaft des Mannes. Von dieser Zusammensetzung hängt ab, welchen Teil des ehelichen Vermögens der überlebende Ehepartner mit den übrigen Erben teilen muss.

Zum Eigengut eines Ehepartners gehört:

- · alles, was er in die Ehe einbringt
- · alles, was er während der Ehe erbt oder geschenkt bekommt
- der Wertzuwachs auf dem Eigengut (zum Beispiel Kursgewinne bei Aktien und Obligationen oder die Wertsteigerung bei Liegenschaften)
- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Kleider, Schmuck usw.)
- Genugtuungsansprüche aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen

In die Errungenschaft fallen insbesondere:

- Ersparnisse, die ein Ehepaar während der Ehe aus dem Arbeitseinkommen beider Partner bildet
- Erträge aus dem Eigengut (zum Beispiel Zinsen und Dividenden auf Obligationen und Aktien, Mietzinseinnahmen aus Liegenschaften)

Ersatzanschaffungen Auch Ersatzanschaffungen bleiben in derselben Vermögensmasse wie der ursprüngliche Vermögenswert. Ein geerbtes Haus gehört zum Beispiel zum Eigengut. Wird das Haus verkauft und der Erlös in Wertschriften angelegt, zählen auch die Wertschriften zum Eigengut. Dasselbe gilt natürlich für Vermögenswerte, die Teil des Errungenschaftsvermögens sind.

Schwierige Zuteilung Schon nach wenigen Ehejahren ist es oft nicht mehr möglich, das Eigengut und die Errungenschaft der Eheleute auseinander zu halten. Man denke zum Beispiel an ein Wertschriftendepot, das der Mann als Eigengut in die Ehe einbringt. Bei der Heirat sind die Wertschriften 50'000 Franken wert. Im Lauf der Zeit kauft das Ehepaar mit ihren gemeinsamen Ersparnissen immer wieder Wertschriften dazu. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nach 30 Jahren Ehe stellt sich die Frage, welcher Anteil des Depots, das inzwischen 350'000 Franken wert ist, der gemeinsamen Errungenschaft und wie viel dem Eigengut des Mannes zuzurechnen ist. Die genaue Zugehörigkeit zur einen oder anderen Vermögensmasse lässt sich nach so langer Zeit und so vielen Käufen und Verkäufen praktisch nicht mehr feststellen.

In der Praxis wendet man daher bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein vereinfachtes Verfahren an, bei dem man den Nominalwert des Eigenguts bei der Heirat beziehungsweise bei einer Erbschaft anrechnet. Wenn gar nicht klar ist, ob ein Vermögenswert zum Eigengut oder zur Errungenschaft gehört, wird er der Errungenschaft zugerechnet.

Wer Wert auf eine exakte Teilung legt, sollte darauf achten, dass Eigengut und Errungenschaft so klar wie möglich getrennt bleiben. Das bedeutet zum Beispiel, Wertschriften des Eigenguts und der Errungenschaft in separaten Depots aufzubewahren, flüssige Mittel auf separaten Bankkonten. Bei Liegenschaften sollte man über die Kapitalflüsse genau Buch führen: Wer kauft die Liegenschaft mit welchen Mitteln? Wer investiert zusätzliches Kapital, und mit welchem Geld werden die Hypotheken amortisiert? Für klare Verhältnisse kann auch ein Inventar sorgen, in dem das Ehepaar festhält, was wem gehört. Am besten lässt man das Inventar von einem Notar oder einer anderen Urkundsperson erstellen.

TIPP

Sinnvollerweise wird das Inventar angepasst, wenn sich etwas Wesentliches ändert. Zum Beispiel, wenn ein Ehepartner einen grösseren Betrag erbt.

Berechnung der Errungenschaft

In einer Ehe mit Errungenschaftsbeteiligung kann jeder Ehepartner über sein eigenes Vermögen verfügen. Wenn einer von beiden stirbt, zählt grundsätzlich alles zum gemeinsamen Vermögen, was sie während ihrer Ehe erarbeitet haben. Auch wenn einer von beiden mehr verdient hat als der andere, steht jedem die Hälfte des gesamten Einkommens zu. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung behält der überlebende Partner nicht nur sein Eigengut, sondern auch die Hälfte der Errungenschaft. Diesen Teil des Vermögens muss er nicht mit den anderen Erben des Verstorbenen teilen.

Das Errungenschaftsvermögen kann positiv oder negativ sein, je nachdem, wie hoch die Schulden eines Ehepartners sind. Ein positiver Saldo nach Abzug der Schulden heisst «Vorschlag», ein

GOTERRECHTEICHE AGSENANDERSETZONG (DEIST IEL)		
Angaben in Franken		
	Mann	Frau
Eigengut	300'000	650′000
Errungenschaft (Vorschlag)	50′0	00 200′000
Anteil am eigenen Vorschlag	25′000 ◀ 1/2	100'000 - 1/2
Anteil am Vorschlag des anderen	100′000 ◀	1/2 ► 25′000
Nachlassvermögen	425'000	775′000

GÜTERRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG (BEISPIEL)

negativer Saldo «Rückschlag». Zum Nachlassvermögen des Verstorbenen gehören sein Eigengut, die Hälfte des eigenen Vorschlags und die Hälfte des Vorschlags des anderen. Ein Rückschlag wird dem überlebenden Partner nicht angerechnet.

Ersatzforderung Am einfachsten ist die güterrechtliche Auseinandersetzung, wenn ein Gegenstand aus einer einzigen Quelle finanziert wurde. So bleibt zum Beispiel ein Haus, das die Frau geerbt und mit Mitteln aus ihrem Eigengut renoviert hat, vollständig in ihrem Eigengut.

Anspruchsvoller ist die Aufteilung, wenn sich Mittel aus dem Errungenschaftsvermögen und dem Eigengut eines oder beider Partner vermischen. In diesen Fällen besteht nämlich eine Ersatzforderung der einen Vermögensmasse an die andere. Ein Beispiel: Der Mann kauft Einrichtungsgegenstände für 40'000 Franken. 30'000 Franken stammen aus dem gemeinsamen Errungenschaftsvermögen, 10'000 Franken steuert die Frau aus ihrem Eigengut bei. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat die Frau eine Ersatzforderung von 10'000 Franken gegenüber dem Errungenschaftsvermögen. Die 10'000 Franken werden also wieder ihrem Eigengut angerechnet.

Mehrwertanteil Der Ehepartner, der einen Vermögensgegenstand mitfinanziert, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen (zum Beispiel einen Darlehenszins), hat bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung Anspruch auf seinen Anteil an der Wertsteigerung. An einem Verlust muss er sich hingegen nicht beteiligen.